

Merkblatt zur Lebensbescheinigung 2023, inkl. Bestätigung bei überzahlten Rentenbezügen und Angaben zu Kindern unter 25 Jahren

Lebensbescheinigung 2023

Wir sind aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, die Vorlage einer Lebensbescheinigung zu verlangen und haben im Oktober 2023 alle unsere Rentner hierzu angeschrieben. Mit der Lebensbescheinigung bestätigt der Rentenempfänger uns, dass er lebt und somit weiterhin berechtigt ist, eine Rentenzahlung von uns zu erhalten. Die Bestätigung der Lebensbescheinigung kann eine offizielle Stelle erteilen,

z. B.:

- Ihre Bank oder Ihre Krankenkasse oder
- die Gemeinde / Stadtverwaltung (evtl. gebührenpflichtig) oder
- Ihr behandelnder Arzt (evtl. gebührenpflichtig) bzw. Alten- oder Pflegeheim bzw. Pflegedienst oder
- die Deutsche Post, die Dienststellen der Polizei, Kirchengemeinde, Physiotherapeut oder
- die Botschaft bzw. das Konsulat.

Hinweis: Die Bestätigung durch einen (gesetzlichen) Betreuer für seine/n Betreute/n ist nicht möglich.

Bis zum **30. November 2023** benötigen wir die ausgefüllte und von der offiziellen Stelle unterschriebene Lebensbescheinigung zurück, sonst sind wir verpflichtet, die Rentenzahlung solange einzustellen bis uns die Bescheinigung vorliegt.

Wichtig: Ihre Lebensbescheinigung ist nur vollständig und gültig, wenn angekreuzt ist, dass Sie leben, welche Unterlage Sie vorgelegt haben und wenn die offizielle Stelle unterschrieben hat:

Bestätigung durch eine offizielle Stelle:	
Lebt die vorstehend genannte Person?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, sie ist verstorben am: _____
Der Rentenempfänger hat folgende Unterlage vorgelegt:	
<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis
<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeitsausweis	<input type="checkbox"/> Persönlich bekannt
Die offizielle Stelle bestätigt hiermit, dass der Rentenempfänger persönlich erschienen ist und sich dabei durch eines der oben genannten Dokumente ausgewiesen hat.	
_____ <i>Ort, Datum Unterschrift / Stempel der offiziellen Stelle</i>	

Mitteilung über Wiederheirat und Einwilligung bei Überzahlung

Empfänger von Hinterbliebenenrenten sind verpflichtet uns mitzuteilen, wenn sie wieder geheiratet haben. Dies können Sie uns ebenfalls auf der Lebensbescheinigung auf der unteren Hälfte mitteilen.

Wenn der Anspruch auf eine Rentenzahlung beispielsweise durch den Tod erlischt, kann es zu Überzahlungen kommen. Dies passiert, weil wir unsere Renten im Voraus zahlen, also am Ende des Vormonats. Wir müssen in so einem Fall die von uns zu viel gezahlte Leistung bei Ihrer Bank zurückfordern.

Mit Ihrer Unterschrift auf der zweiten Hälfte des Formulars bestätigen Sie uns Ihren Familienstand. Außerdem können Sie hier zustimmen, dass wir bei Überzahlungen die zu viel gezahlte Summe bei Ihrer Bank zurückfordern dürfen.

Wichtig: Der untere Teil der Bescheinigung ist von Ihnen auszufüllen und zu unterschreiben:

<p>Bei Bezug von Hinterbliebenenleistungen zu beantworten: Haben Sie seit dem Beginn der Witwen- oder Witwerrente wieder geheiratet?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (in diesem Fall reichen Sie uns bitte die Heiratsurkunde ein)</p>	<p>Einwilligung zur Rückzahlung bei Überzahlung:</p> <p>Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass überzahlte Renten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche nach meinem Tod auf das bei der PENSIONSKASSE angezeigte Bankkonto überwiesen wurden, bei dem kontoführenden Kreditunternehmen zurückgefordert werden dürfen.</p>
<p>_____ <i>Ort, Datum, Unterschrift des Rentenempfängers</i></p>	

Angaben zu Kindern unter 25 Jahren

Ab dem 01.07.2023 gelten rückwirkend Änderungen im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Hier haben alle Rentner einen Vorteil, die mindestens zwei Kinder haben, die noch unter 25 Jahre alt sind. Durch die neuen Regelungen verringert sich hier bei allen betroffenen Rentnern der abzuführende Pflegeversicherungsbeitrag. **Achtung:** Wir führen nur für pflichtversicherte Rentner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab.

Die Aufforderung der Zusendung von Geburtsurkunden betrifft also nur pflichtversicherte Rentner, die mindestens zwei Kinder haben, die unter 25 Jahre alt sind.

Da es sich hier um eine massenhafte Umstellung handelt, bitten wir diesen Teil unserer Rentner um Mithilfe. Bitte fügen Sie der Lebensbescheinigung alle Geburtsurkunden Ihrer unter 25-jährigen Kinder zu, damit wir den richtigen, verbesserten Pflegeversicherungssatz rückwirkend ab dem 01.07.2023 für Sie berücksichtigen können. Wenn wir alle notwendigen Unterlagen vorliegen haben, erfolgt die Umstellung automatisch.

Die folgenden Pflegeversicherungssätze werden wir mit Ihrer Unterstützung rückwirkend umsetzen, es dürfen immer nur Kinder erfasst werden, die noch keine 25 Jahre alt sind:

Kinder, die jünger als 25 Jahre alt sind	Abzuführender Pflegeversicherungssatz
Zwei Kinder unter 25 Jahre	3,15 %
Drei Kinder unter 25 Jahre	2,90 %
Vier Kinder unter 25 Jahre	2,65 %
Fünf oder mehr Kinder unter 25 Jahre	2,40 %

Bitte senden Sie uns keine Geburtsurkunden, wenn Ihre Kinder älter als 25 Jahre alt sind oder wenn Sie privat oder freiwillig krankenversichert sind, damit unsere Bearbeitungszeit hierdurch nicht verlängert wird.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und bitten Sie von Rückfragen zum Bearbeitungsstand aufgrund der hohen Rückläuferzahl abzusehen. Eine zusätzliche Eingangsbestätigung versenden wir nicht.